

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Lohmar

Diese Bekanntmachung ist auf der Internetseite der Stadt Lohmar unter Bekanntmachungen.Lohmar.de ab 20.01.2020 veröffentlicht.

Nachrichtlich wird diese Bekanntmachung an den folgenden Bekanntmachungs- und Hinweistafeln ausgehängt:

Bekanntmachungstafel Rathaus	Hinweistafel Bürgerzentrum Birk	Hinweistafel Forum Wahlscheid
Aushangdatum: 20.01.2020	Unterschrift:	
Abnahmedatum: 31.01.2020	Unterschrift:	

2. Nachtragssatzung der Stadt Lohmar vom 14. Januar 2020 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertagespflege, in Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme der Offenen Ganztagsschule im Primarbereich vom 5. Januar 2016

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) des § 90 Absatz 1 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII), sowie den §§ 49 ff. des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Kinderbildungsgesetz – KiBiz-, des § 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW), des § 9 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SGV NRW) und der Runderlasse des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes NRW „Gebundene und offene Ganztagsschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ und „Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagsschulen im Primarbereich“ – alle in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Lohmar in seiner Sitzung am 11. Dezember 2019 folgende 2. Nachtragssatzung beschlossen:

I. Änderungen

§ 1 Allgemeines

Für den Besuch einer Kindertageseinrichtung sowie für die Teilnahme an den Angeboten der Offenen Ganztagsschule im Primarbereich (OGS) werden durch die Stadt Lohmar öffentlich-rechtliche Beiträge zum öffentlichen Finanzierungsanteil an den Jahresbetriebskosten erhoben. Für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege werden öffentlich-rechtliche Beiträge zum öffentlichen Anteil an den Kosten der Kindertagespflegepersonen entsprechend dieser Satzung und der Richtlinie der Stadt Lohmar über die Förderung der Kindertagespflege gemäß § 23 SGB VIII erhoben. In den Fällen des § 49 KiBiz (interkommunaler Ausgleich) werden die Elternbeiträge nach den Bestimmungen dieser Satzung erhoben.

§ 2 Förderung von Kindern in Kindertagespflege

Die laufende Geldleistung für die Betreuung eines Kindes in Kindertagespflege gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII beträgt je angefangener Stunde Betreuungszeit im Haushalt der Kindertagespflegeperson 5,00 €; findet die Betreuung in angemieteten Räumlichkeiten statt: 5,50 €. Die laufende Geldleistung wird jährlich um den Prozentwert angepasst, der durch die Oberste Landesjugendbehörde nach § 37 KiBiz veröffentlicht wird. Die Anpassung erfolgt erstmals zum Kindergartenjahr 2021/2022. Weitere Zuwendungen ergeben sich aus der Richtlinie der Stadt Lohmar über die Förderung der Kindertagespflege gemäß § 23 SGB VIII. Die Erhebung weiterer Kostenbeiträge von den Eltern durch die Kindertagespflegeperson ist ausgeschlossen. Dies betrifft nicht die Zahlung eines angemessenen Entgelts für Mahlzeiten.

§ 7 Beitragsermäßigungen und -befreiungen

- (1) Wenn zwei Kinder desselben oder derselben Beitragspflichtigen gleichzeitig Leistungen der Kindertagespflege in Anspruch nehmen und/oder eine Tageseinrichtung für Kinder besuchen, so sind für das erste Kind und das erste Geschwisterkind jeweils 60 vom Hundert des entsprechenden Beitragssatzes zu erheben. Als erstes Kind und erstes Geschwisterkind gelten die Kinder mit den jeweils höchsten Beiträgen. Besucht das erste Kind und/oder das zweite Kind desselben oder derselben Beitragspflichtigen eine Offene Ganztagschule so sind die Elternbeiträge für Geschwisterkinder nach Anlage 3 dieser Satzung maßgeblich. Für das dritte und jedes weitere Kind entfallen die Beiträge. Geschwister von Kindern, für die nach § 50 KiBiz eine Elternbeitragsfreiheit greift, sind so zu berücksichtigen, als ob für das gesetzlich beitragsfreie Kind ein Elternbeitrag erhoben wird.
- (2) Beitragspflichtigen, denen nach § 90 Abs. 4 S. 2 SGB VIII die Zahlung von Kostenbeiträgen nicht zugemutet werden kann, werden für die Monate, in denen eine in § 90 Abs. 4 S. 2 SGB VIII genannte Leistung bezogen wird, von den Elternbeiträgen befreit.

§ 11 Fälligkeit, Ausgleich von Unterschiedsbeträgen

- (1) Die Elternbeiträge für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege, den Besuch von Kindertageseinrichtungen und der Offenen Ganztagschulen nach dieser Satzung sind am letzten Tag des jeweiligen Monats der Betreuung fällig und zu zahlen. Die Beiträge werden stets als volle Monatsbeiträge erhoben, unabhängig von An-/Abwesenheitszeiten des Kindes, Schließzeiten, Ferien, Urlaub der Tagespflegeperson o. ä. Elternbeiträge für die Notfallbetreuung im Offenen Ganztags (vgl. § 12 der Satzung) sind – abweichend von der vorstehenden Regelung – erst nach Ablauf des Zeitraums der Notfallbetreuung fällig und zu zahlen.

II. Inkrafttreten

Die vorstehende 2. Nachtragssatzung der Stadt Lohmar über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertagespflege, in Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme der Offenen Ganztagschule im Primarbereich tritt am 01.08.2020 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

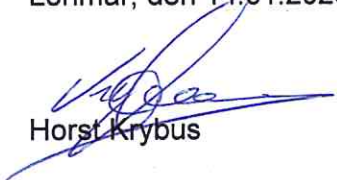
Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666/SGV.NRW. 2023) in der derzeit gültigen Fassung wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lohmar vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lohmar, den 14.01.2020



Horst Krybus